

Geschäftsordnung

(gemäß § 8 der Satzung der Waldjugend Hamburg e.V.)

Inhalt:

zu § 4: Gliederung	2
zu § 4.1: Landesverband	2
zu § 4.2: Horten (Gruppen)	2
zu § 4.3: Einzelmitglieder	2
zu § 5: Mitgliedschaft	2
zu § 5.2: Fördermitglieder	2
zu § 5.3: Ehrenmitglieder	2
zu § 5.4: Aufnahme	3
zu § 5.5: Austritt	3
zu § 5.6: Disziplinarverfahren	3
zu § 6: Beiträge/Einnahmen	4
1. Beitragsordnung:	4
2. Sonstige Einnahmen (z.B. Seminargebühren):	4
Zu § 7.1: Das Landesthing	4
1. Einberufung eines Sonderthings:	4
2. Aufgaben des Landesthings:	4
3. Delegierten-Schlüssel:	5
4. Anträge:	5
5. Beschlüsse:	5
6. Ablauf des Landesthings:	6
7. Wahlordnung des Landesverbandes:	6
Zu § 7.2: Die Landesleitung	7
1. Landesleiter (Vorstand):	7
2. Stellvertretender Landesleiter:	7
3. Kassenwart, Kassenprüfer:	7
4. Sitzungen der Landesleitung:	8
5. Wahlperioden der Landesleitung:	8
Zu § 7.3: Der Waldläuferrat	8
Zu § 10: Forstpate/Patenforst	9
Rechnungswesen der Waldjugend Hamburg e.V.	9
Schlussbestimmung	9

zu § 4: Gliederung

Die in der Satzung genannte Gliederungen der Mitglieder ist hier in den Aufgaben näher bestimmt:

zu § 4.1: Landesverband

- (1) Alle Gruppen eines Landesverbandes wählen für jeweils 3 Jahre auf dem Landesthing den 1. Vorsitzenden, einen 2. Vorsitzenden und einen Kassenwart aus ihrer Mitte.
- (2) Es gilt die Wahlordnung des Landesverbandes.
- (3) Die Landesleitung soll eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden, ihrem Patenförster und den Eltern aller Mitglieder anstreben.
- (4) Die Aufgaben der Landesleitung und deren Mitglieder sind unter „Zu §7.2: Die Landesleitung“ geregelt.

zu § 4.2: Horten (Gruppen)

- (1) Verantwortlich ist der von den Mitgliedern der Gruppe zu wählende Gruppenleiter.
- (2) Der Gruppenleiter sollte mindestens 16 Jahre alt sein und über eine Juleica (Jugendgruppenleiter-Card) verfügen.
- (3) In Ausnahmefällen kann der Vorstand bzw. die Landesleitung auch Gruppenleiter berufen, die mindestens 14 Jahre alt sind, aber bereits an einem Juleica-Kurs teilgenommen haben. Darüber hinaus muss der Bewerber zum Gruppenleiter die sittliche Reife zur Führung einer Gruppe haben.
- (4) Zur rechtlichen Absicherung der Gruppenstunden, die von Gruppenleitern unter 16 Jahren geführt werden, hat jeweils ein volljähriges Mitglied begleitend anwesend zu sein.
- (5) Der Antrag auf Anerkennung einer neuen Gruppe erfolgt durch den Thing und ist schriftlich bis spätestens 10 Tage vor dem Tag des Landesthings zu stellen. In Ausnahmefällen ist die vorläufige Zulassung einer neuen Gruppe auch vorher durch den Vorstand möglich, muss dann aber vom nächsten Thing bestätigt werden.

zu § 4.3: Einzelmitglieder

- (1) Die Einzelmitgliedschaft wird direkt bei der Landesleitung beantragt.
- (2) Sie gilt mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises als vollzogen.
- (3) Der Beitrag für Einzelmitglieder wird in der Beitragsordnung festgelegt.
- (4) Die Betreuung und Information der Einzelmitglieder obliegt der Landesleitung.

zu § 5: Mitgliedschaft**zu § 5.2: Fördermitglieder**

- (1) Der Antrag auf Fördermitgliedschaft kann nur durch Erklärung gegenüber der Landesleitung erfolgen.
- (2) Der Beitrag wird in der Beitragsordnung festgelegt.

zu § 5.3: Ehrenmitglieder

- (1) Anträge auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sind schriftlich spätestens 10 Tage vor dem Landesthing an die Landesleitung zu stellen.
- (2) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft soll in einem würdigen Rahmen erfolgen.

zu § 5.4: Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme, die schriftlich beantragt und bei Minderjährigen von den Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein muss, entscheiden Vorstand und die Gruppe gemeinsam mit einfacher Mehrheit. Über die Aufnahme, die schriftlich beantragt und bei Minderjährigen von den Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein muss, entscheiden Vorstand und die Gruppe gemeinsam mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Aufnahme ist mit der Übergabe der Halstuches oder des Mitgliedsausweises vollzogen.
- (3) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags, die schriftlich erfolgt, besteht für den Antragsteller das Recht, mit einer Frist von 8 Tagen, Widerspruch einzulegen. Das Landesthing entscheidet dann endgültig über die Aufnahme. Bis dahin ruht der Aufnahmeantrag.

zu § 5.5: Austritt

- (1) Bei Austritt muss die Austrittserklärung schriftlich erfolgen.
- (2) Alle Verpflichtungen gegenüber der Waldjugend Hamburg e.V. bleiben bei Austritt und Ausschluss bis zu ihrer Abwicklung bestehen.
- (3) Das bedeutet im Einzelnen:
 - a) Anfertigung einer Austrittserklärung und Weiterleitung an die Landesleitung
 - b) Überprüfung der Beitragszahlung ggf. Nachforderung fälliger Zahlungen

zu § 5.6: Disziplinarverfahren

- (1) Das Disziplinarverfahren wird in der Waldläuferordnung geregelt.
- (2) Vorstände und Gruppenleiter unterliegen bei Nichteinhaltung der Satzung oder Verstößen gegen die Geschäftsordnung ebenfalls der Disziplinarordnung.
- (3) Bei groben Übertretungen gilt das BGB oder das Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts in Kraft.
- (4) Höchststrafe ist die zeitweise Beurlaubung, die Abberufung von besonderen Ämtern oder der Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Die unter (4) genannten Disziplinarstrafen werden vom Vorstand und den Gruppenleitern gemeinsam mit 2/3-Mehrheit verhängt. Bei Disziplinarmaßnahmen gegen ein Vorstandsmitglied oder Gruppenleiter hat dieser keine eigene Stimme.
- (6) Betroffene haben ein Widerspruchsrecht und können ein Schiedsgericht einberufen. Dieses besteht aus 2 Mitgliedern.
- (7) Als höchste Instanz entscheidet ggf. ein Sonderthing mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder endgültig über die beschlossenen Maßnahmen.

zu § 6: Beiträge/Einnahmen

1. Beitragsordnung:

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird mit Beginn eines jeden Monats fällig.
- (2) Auf Antrag kann einzelnen Mitglieder vom Vorstand eine Fristverlängerung oder eine Beitragsminderung gewährt werden.
- (3) Die monatlichen Beiträge sind wie folgt gestaffelt:

a) normale Mitgliedschaft/Einzelmitgliedschaft:	12,00€
b) bei mehreren Mitgliedern pro Familie (z.B. Geschwistern) aus Kategorie a):	9,00€
c) für Mitglieder mit finanziellen Schwierigkeiten:	6,00€
d) bei mehreren Mitgliedern pro Familie (z.B. Geschwistern) aus Kategorie c):	4,50€
e) Fördermitglieder: nach eigenem Ermessen, mindestens jedoch:	9,00€
- (4) Die Reduzierung bei mehreren Kindern aus einer Familie, d.h. Geschwister, beträgt also 25%.
- (5) Der Monatsbeitrag wird in der Regel durch eine Einzugsermächtigung abgebucht.
- (6) Im Mitgliedsbeitrag sind sämtliche Kosten, wie Porto für Einladungen und Informationen enthalten.
- (7) Jedes Mitglied ist während der Vereinsaktivitäten über eine Unfallversicherung absichert.

2. Sonstige Einnahmen (z.B. Seminargebühren):

- (1) Der Verein ist berechtigt, für Wochenendseminare und sonstige Veranstaltungen Gebühren zur Deckung der Kosten zu erheben.
- (2) Kosten für Fahrten und Lager mit mehr als 2 Tagen Dauer werden einzeln kalkuliert und sind im Voraus auf das Konto der Waldjugend Hamburg e.V. zu überweisen.
- (3) Nachforderungen für unerwartete Mehrkosten für An- und Abreise, Verpflegung, Übernachtung und Eintrittspreise sind bei entsprechendem Nachweis statthaft.

Zu § 7.1: Das Landesthing

1. Einberufung eines Sonderthings:

- (1) Wenn eine Minderheit von Mitgliedern, deren Mindestzahl in der folgenden Staffelung festgelegt ist, einen schriftlichen Antrag auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung stellt, der den Zweck und eine schlüssige Begründung enthält, muss ein außerordentliches Thing einberufen werden. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt folgende Staffel:
 - a) bis einschließlich 40 Mitglieder sind 50% der stimmberechtigten Mitglieder nötig
 - b) ab 41 Mitgliedern sind 33% der stimmberechtigten Mitglieder nötig
 - c) ab 100 Mitgliedern sind 20% der stimmberechtigten Mitglieder nötig.

2. Aufgaben des Landesthings:

- (1) Das Thing hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Es legt die Richtlinien für die Arbeit des Landesverbandes fest
 - b) Es wählt die Mitglieder der Landesleitung
 - c) Es entscheidet über eingebrachte Anträge durch Diskussion und Abstimmung
 - d) Es beschließt:
 1. das jährliche Arbeitsprogramm
 2. die Höhe des Mitgliedsbeitrages
 3. die Änderungen der Satzung
 4. die Änderungen der Geschäftsordnung
 5. die Änderungen der Waldläuferordnung.
 - e) Es genehmigt die Jahresrechnung
 - f) Es entlastet die Mitglieder der Landesleitung für das zurückliegende Geschäftsjahr
 - g) Es nimmt den Tätigkeitsbericht entgegen.
- (2) Alle Mitglieder des Landesverbandes haben das Recht auf Einsicht in die Unterlagen der Landesleitung. Hiervon ausgenommen sind solche Unterlagen, die personenbezogene Angaben enthalten.

3. Delegierten-Schlüssel:

- (1) Stimmberechtigt auf dem Thing sind nur die Delegierten. Rederecht steht jedem einzelmem Mitglied zu.
- (2) Die Zahl der Delegierten einer Gruppe richtet sich nach der Zahl der dieser Gruppe offiziell zugehörigen Mitglieder. Der Gruppenleiter wird nicht berücksichtigte, da die Gruppenleiter über den/die Gruppenleiter-Delegierten stimmberechtigt sind. Gleichwohl kann ein Gruppenleiter Delegierter für seine Horte sein, wenn er nicht gleichzeitig Delegierter der Gruppenleiter ist.
- (3) Jedes Mitglied darf zur Ermittlung der Delegierten nur einmal berücksichtigt werden, auch wenn es Mitglied in verschiedenen Horten (Gruppen) ist.
- (4) Es gilt folgender Schlüssel:
 - a) Jede Gruppe ist stimmberechtigt, wenn sie mindestens ein stimmberechtigten Mitglied hat
 - b) pro angefangene fünf stimmberechtigte Mitglieder ergibt sich ein(e) Delegierte(r)
 - c) Jede Gruppe wählt ihre(n) Delegierte(n) selbstständig nach dem unter (b) genannten Schlüssel.
 - d) Die Gruppenleiter wählen unter sich einen oder mehrere Delegierte nach dem unter (b) genannten Schlüssel.
 - e) Der Waldläuferrat hat kein eigenes Stimmrecht.
 - f) Der Vorstand hat eine Stimme.
 - g) Der/die Delegierte muss die Meinung der Gruppe, für die er Stimmrecht hat, vertreten.
 - h) Einzel- wie auch Ehrenmitglieder über 27 Jahre sind auf dem Thing stimmberechtigt und wählen unter den Anwesenden einen Delegierten unabhängig von der Anzahl.

4. Anträge:

- (1) Jedes Mitglied der Waldjugend Hamburg e.V. kann Anträge an das Landesthing richten.
- (2) Anträge bedürfen der Schriftform und sind spätestens 10 Tage vor dem Landesthing an die Landesleitung zu richten.
- (3) Anträge zu den in der Tagesordnung aufgeführten Punkten können von den Stimmberechtigten auch während des Things mündlich gestellt werden.
- (4) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen bis zum Beginn des Things schriftlich gestellt werden.
- (5) Anträge auf Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung, Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder Auflösung des Verbandes sind 10 Tage vor dem Landesthing an die Landesleitung zu richten.
- (6) Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang und können jederzeit während des Things mündlich gestellt werden.
- (7) Anträge zur Waldläuferordnung müssen dem Thing zur Abstimmung vorgelegt werden.

5. Beschlüsse:

- (1) Das Thing beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Ausschlüsse, Satzungs- und Geschäftsordnungsänderungen werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
- (3) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden als meinungslos gewertet und bei der Mehrheitsfindung nicht berücksichtigt.
- (4) Die Beschlüsse des Landesthings sind für alle Gliederungen verbindlich.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesthings sind an keine Weisungen der Landes- oder Gruppenleiter gebunden.

6. Ablauf des Landesthings:

- (1) Der Landesleiter oder einer seiner Stellvertreter eröffnet und leitet das Thing.
- (2) Er begrüßt Mitglieder und Gäste, bestimmt den Protokollführer und sorgt für einen ordnungsgemäßen Verlauf.
- (3) Die Wortmeldung zu den Tagesordnungspunkten bzw. Anträgen erfolgt durch Handzeichen.
Die Rednerfolge ergibt sich aus der Reihenfolge der Wortmeldungen für Mitglieder der Landesleitung.
- (4) Der Leiter kann einen Referenten oder Berichterstatter auffordern zur Sache zu sprechen. In dem Fall können die Redner außerhalb der Reihenfolge sprechen
- (5) Auf Beschluss des Things kann eine Beschränkung der Redezeit herbeigeführt werden.
- (6) Der Leiter des Things kann die für eine ordnungsgemäße Durchführung des Things erforderlichen Maßnahmen treffen. Dies ist insbesondere der zeitweilige oder für das gesamte Thing gültige Ausschluss von der Versammlung bei Störungen.
- (7) Bei Antrag auf Schluss der Rednerliste ist vor der Abstimmung die Rednerliste bekannt zu geben. Bei Annahme des Antrags auf Schluss der Debatte ist die Rednerliste geschlossen und es dürfen nur noch die notierten vorgemerkten Redner zur Sache sprechen.
- (8) Antrag auf Schluss der Debatte kann nur stellen, wer nicht selbst zu den anstehenden Fragen gesprochen hat.
- (9) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.
- (10) Für die Durchführung von Wahlen gilt die Wahlordnung.

7. Wahlordnung des Landesverbandes:

- (1) Die Wahlordnung gilt für alle im Landesverband durchzuführenden Wahlen.
 1. Wahlen werden offen durchgeführt.
 2. Bei Antrag auf geheime Wahl muss geheim gewählt werden.
 3. Die Mitglieder der Landesleitung sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit erforderlich, erreicht diese keiner der vorgeschlagenen Kandidaten, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Am zweiten Wahlgang nehmen nur noch die Kandidaten teil, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben. Im zweiten Wahlgang ist die einfache Mehrheit ausreichend, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 4. Bei Antrag auf geheime Wahl ist wie folgt zu verfahren:
 - a) Ausgabe der Stimmzettel
 - b) Feststellung der Zahl der abgegebenen Stimmen
 - c) Feststellung der Zahl der ungültigen Stimmen
 - d) Feststellung der für die Kandidaten abgegebenen Stimmen und der Stimmenthaltungen
 - e) Ermittlung und Bekanntgabe der gewählten Kandidaten.
 5. Die offene Wahl erfolgt durch Handzeichen
 6. Die Dokumentation der Wahl wird in dem Sitzungsprotokoll festgehalten. Zu notieren sind folgende Angaben:
 - a) vorgeschlagene Kandidaten
 - b) Anzahl der insgesamt abgegebenen Stimmen
 - c) Anzahl der hiervon gültigen und ungültigen Stimmen, sowie Stimmenthaltungen
 - d) Anzahl der auf jeden Kandidaten entfallenen Stimmen.

Zu § 7.2: Die Landesleitung

- (1) Die Landesleitung benutzt die gleiche Satzung wie der Verein.
- (2) Die Landesleitung führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes im Rahmen der Beschlüsse des Things.
- (3) Die Aufgaben im Einzelnen ergeben sich aus dem Geschäfts-Verteilungsplan:

1. Landesleiter (Vorstand):

- (1) Der 1. Vorsitzende muss volljährig sein.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen muss der 1. Vorsitzende mindestens 16 Jahre alt sein, der bis zum 18. Geburtstag von einem Paten (Eltern) begleitet die Rechts- und Bankgeschäfte des Vereins tätig.
- (3) Der Landesleiter kann, wie auch die Stellvertreter den Verein in der Öffentlichkeit vertreten.
- (4) Als besondere Aufgaben übernimmt er:
 - a) Einladung und Leitung sämtlicher Sitzungen auf Landesebene
 - b) Abwicklung des allgemeinen Schriftverkehrs (Landesbehörden, kommunale Gremien, Verbände, Horste, Pressearbeit) per E-Mail oder Papier-Post
 - c) Information der Gruppen durch Rundschreiben und/oder Internet
 - d) Betreuung und Beratung der Gruppen im Landesverband durch Gruppenbesuche
 - e) Erstellung von Schulungen, Merkblättern etc. als Unterstützung der Gruppenleiter
 - f) Koordination, Organisation oder Leitung bei Veranstaltungen auf Landesebene (z.B. Horten-Treffen, Lager, Lehrgänge, Seminare, offene Lager)
 - g) Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber kommunalen Gremien, den Behörden und Verbänden
 - h) Erstellung des Jahresberichtes.

2. Stellvertretender Landesleiter:

- (1) Im Verhinderungsfall vertritt er den Landesleiter bei allen unter 1. genannten Aufgaben.
- (2) Als besondere Aufgaben übernimmt er:
 - a) Führung der Mitgliederkartei
 - b) Ausstellung von Mitgliedsausweisen
 - c) Ausstellung und Verlängerung von verbandsinternen Gruppenleiter-Ausweisen
 - d) Bearbeitung von Anträgen für die Jugendgruppenleiter-Ausweise
 - e) Betreuung und Beratung der Horste im Landesverband durch Besuche
 - f) Betreuung und Beratung der Horten im Landesverband durch Besuche
 - g) Erstellung des Rundschreiben-Verteilers und der Adressenliste
 - h) Erstellung von halbjährlichen Mitgliedermeldungen an den Landesleiter.

3. Kassenwart, Kassenprüfer:

- (1) Der Kassenwart ist verantwortlich für die Einnahmen und für die Kasse. Der Kassenwart vertritt den Stellvertretenden Landesleiter bei dessen Verhinderung.
- (2) Der Kassenwart ist gegenüber der Landesleitung für eine ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich.
- (3) Er ist zuständig für:
 - a) Führung der Vereinskasse
 - b) Abrechnung von Veranstaltungen
 - c) Bearbeitung von Zuschussanträgen an das Landesjugendamt
 - d) Bearbeitung von Zuschussanträgen und Verwendungsnachweisen über Sachanschaffungen der Gruppen (Horten) und des Landesverbandes
 - e) Erstellung des jährlichen Kassenberichtes.
- (4) Er hat hierzu auf Anforderung Einsicht in alle Kassenunterlagen zu gewähren.
- (5) Der Kassenwart darf Auszahlungen von mehr als 100 Euro nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
- (6) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
- (7) Für jedes Geschäftsjahr wird mindestens ein Kassenprüfer gewählt. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vereinsvorstand angehören.
- (8) Der/Die Kassenprüfer prüft/prüfen die Kassengeschäfte auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

4. Sitzungen der Landesleitung:

- (1) Die Landesleitung tagt je nach Erfordernis.
- (2) Die Zahl ihrer Sitzungen und die Form der Einladung bestimmt der Landesleiter.
- (3) Zu Sitzungen lädt der Landesleiter mit 2 Wochen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
- (4) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen und den Mitgliedern der Landesleitung zuzusenden.
- (5) Die Sitzungen werden vom Landesleiter oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
- (6) Im übrigen finden die Bestimmungen für das Landesthing auf die Landesleitung Anwendung.

5. Wahlperioden der Landesleitung:

- (1) Die Mitglieder der Landesleitung werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (2) Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Jedes Mitglied der Landesleitung kann ohne Angabe von Gründen von seinem Amt zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Landesleiter schriftlich mitzuteilen.
- (4) Tritt der Landesleiter zurück, so hat er dies seinem Stellvertreter anzuzeigen. Der Rücktritt wird wirksam mit der Entlastung auf dem darauf folgenden Landesthing.
- (5) Die Nachwahl erfolgt für den noch ausstehenden Zeitraum der laufenden Wahlperiode.
- (6) Treten zwei oder mehr Mitglieder der Landesleitung vorzeitig zurück, ist unverzüglich ein Landesthing einzuberufen auf dem Neuwahlen für die zurückgetretenen Mitglieder der Landesleitung erfolgen müssen.
- (7) Tritt die gesamte Landesleitung zurück, so ist deren letzte Amtshandlung die Einberufung eines Landesthings, durch das die Mitglieder von dem Rücktritt in Kenntnis gesetzt werden.
- (8) Den Vorsitz dieser Versammlung führt nach Abstimmung ein Mitglied, das das Vertrauen aller genießt und für Neuwahlen sorgt.

Zu § 7.3: Der Waldläuferrat

- (1) Der Waldläuferrat organisiert die Arbeitsbereiche des Vereins in Form von „Seminaren“, „Forsteinsätzen“ und „Späherproben“, um die in der Satzung festgelegten Vereinsziele auch zu erreichen.
- (2) Die 5 Mitglieder des Waldläuferrates leiten die folgenden Fachgebiete:
 - a) Waldpädagogik
 - b) Naturschutz
 - c) Forsteinsätze
 - d) Fahrten & Lager
 - e) Holzwerkstatt.
- (3) Diese Funktionen wirken vereinsübergreifend.
- (4) Mitglieder des Waldläuferrates können, müssen aber nicht, Gruppenleiter sein.
- (5) Sie sorgen für:
 - a) Seminar-Beiträge ihrer Fachgebiete
 - b) Forst- und Naturschutzeinsätze
 - c) interne und externe Referenten im Bereich Waldpädagogik
 - d) Ausrüstung und Durchführung von Fahrten und Zeltlagern
 - e) Material, Werkzeuge und Programme der Holzwerkstatt.
- (4) Sie werden auf drei Jahre gewählt und können zweimal wiedergewählt werden.
- (5) Alle zusammen bilden den Waldläuferrat und arbeiten dem Vorstand zu.

Zu § 10: Forstpate/Patenforst

- (1) Als besondere Aufgaben übernimmt der Forstpate:
 - a) Verbindung pflegen zu den einzelnen Forstdienststellen des Landes, soweit sie die Waldjugendarbeit betreffen
 - b) Initiieren, organisieren und/oder leiten von Forsteinsätzen
 - c) Forstliche Beratung und Hilfestellung der Landesleitung und der einzelnen Gruppen in Sachen Waldpädagogik und Naturschutz.
- (2) Als Patenforst kann ein Teil eines Waldes dienen.
- (3) Auch ein Gast-Forst, in dem die Waldjugend nur ein einzelnes Projekt durchführt ist möglich.

Rechnungswesen der Waldjugend Hamburg e.V.

- (1) Die Kasse der Waldjugend Hamburg e.V. wird vom Kassenwart geführt.
- (2) Die Kasse muss jederzeit prüfungsfähig sein.
- (3) Die Kontoführung bedarf der Gegenzeichnung durch den Landesleiter.
- (4) Die Kassenprüfung erfolgt einmal pro Jahr durch die gewählten Kassenprüfer.
- (5) Es gelten die Prinzipien der Gemeinnützigkeit.
- (6) Dem Kassenführer obliegt es auch die Bezuschussung durch die Behörden zu initiieren, zu kontrollieren und abzurechnen.

Schlussbestimmung

- (1) Diese Geschäftsordnung ist Bestandteil der derzeit gültigen Satzung der Waldjugend Hamburg.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Verabschiedung in Kraft.